

Beginn des Lehrganges: Voraussichtlich am 1. Oktober 1941, 10 Uhr.

Ende des Lehrganges: 12. Oktober 1941, 16 Uhr.

Teilnahmebedingungen:

a) Zu dem Meistervorbereitungslehrgang werden zugelassen volksdeutsche Uhrmacher, die in absehbarer Zeit ihre Meisterprüfung im Uhrmacherhandwerk ablegen wollen. Auch Uhrmacher, die noch keine Gehilfenprüfung abgelegt haben, aber seit einer Reihe von Jahren das Uhrmacherhandwerk ausüben, können am Lehrgang teilnehmen.

Volksdeutsche Uhrmacher des Reichsgaues Danzig-Westpreußen können unter denselben Bedingungen an diesem Lehrgang in Posen teilnehmen.

b) Es ist für den Lehrgang eine Gebühr von 20 RM bei Beginn des Lehrganges zu entrichten.

Lehrplan und Lehrkräfte:

Reichsinnungsmeister Flügel:

Aufgaben des Uhrmacherhandwerks im Kriege und im Frieden (2 Stunden).

Der Bezirksinnungsmeister des Reichsgaues Wartheland und gegebenenfalls der Bezirksinnungsmeister des Reichsgaues Danzig-Westpreußen für das Uhrmacherhandwerk:

Die Aufgaben des Uhrmacherhandwerks und seine Organisation im Gau Wartheland bzw. Danzig-Westpreußen.

Gewerbeoberlehrer Brauns:

Fachtheoretischer Unterricht, unter anderem Fachzeichnen, Fachrechnen, Werkstoffkunde, Grundbegriff der Elektrizität usw.

Schulungsleiter Müller:

Fachpraktischer Unterricht mit Vorführungen.

Unterkunft und Verpflegung:

Die Handwerkskammer Posen und der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks sind bemüht, die Kosten für die Unterkunft und die Verpflegung so preiswert wie möglich zu gestalten.

Anmeldung zu dem Lehrgang:

Volksdeutsche Uhrmacher der Reichsgaue Wartheland und Danzig-Westpreußen, die sich an diesem Lehrgang zu beteiligen beabsichtigen, wollen sich beim Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks, Berlin W 8, Markgrafestraße 35, schriftlich anmelden, und zwar bis spätestens zum 1. September 1941.

Der endgültige Termin des Lehrganges wird nach Meldungsschluß in der Fachpresse bekanntgegeben.

Tr.: Tarifordnung für das Metallhandwerk im Wirtschaftsgebiet Hessen

Der Reichstreibhändler der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen ließ am 2. Juli 1941 eine Tarifordnung für das Metallhandwerk. Sie umfaßt auch das Uhrmachergewerbe. Wir bitten alle Betriebsführer, die Uhrmacher beschäftigen, sich diese Tarifordnung zu beschaffen, da sie für unser Gewerbe eine verbindliche Regelung der Arbeitsbedingungen darstellt.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks.
Flügel, Natorp,
Reichsinnungsmeister, Geschäftsführer.

Wochenschau der „U“-Kunst

Bevorzugte Behandlung von Kriegerfrauen geführten Betrieben

Durch die Initiative der Führung des Einzelhandels ist den deutschen Kaufmannsfrauen wiederholt der Beweis geliefert worden, daß sie im Kriege mit ihrer teilweise recht schweren Arbeit nicht allein stehen. Sondern werden ihnen in einer Reihe von Bezirken — soweit sie in der Lage sind, die Einziehung des Mannes den Betrieb selbständig weiterzuführen — Aufklebezettel zur Verwendung im Schriftwechsel zur Verfügung gestellt, die mit den Unterschriften des Gauwirtschaftsberaters und der Unterabteilung Einzelhandel der betreffenden Wirtschaftskammer versehen sind. Diese Zettel haben folgenden Inhalt: „Der Inhaber dieses Betriebes befindet sich bei der Wehrmacht; es wird daher um bevorzugte Belieferung und Abfertigung dieses Betriebes gebeten.“ Die Aufklebezettel werden in den meisten Fällen hoffentlich ihre Wirkung nicht verfehlen, denn solche Kaufmannsfrauen haben zweifellos die besondere Hilfsbereitschaft ihrer Lieferanten und der mit ihnen zusammenarbeitenden Behörden in besonderem Maße verdient. Einige Wirtschaftskammer- und Ernährungsämter haben übrigens auch der Anregung entsprochen, die Markenabrechnung der Betriebe obiger Art bevorzugt vorzunehmen, um für die Kriegerfrauen die Wartezeiten abzukürzen. Um auch im Ladeninnern den Kunden zum Bewußtsein zu bringen, daß der betreffende Betrieb nicht unter der gewohnten Leitung

steht, haben sich gelegentlich auch entsprechende Hinweisschilder als nützlich erwiesen. In einem Wirtschaftskammerbezirk sind einheitlich Aushängeschilder für die Ladentür und das Ladeninnere mit dem Hinweis „Der Inhaber dieses Betriebes ist zum Wehrdienst einberufen. Nehmt Rücksicht!“ angefertigt worden. Auch von ihnen ist zu hoffen, daß sie die erwünschte Beachtung finden.

Verwechslung ähnlich lautender Postorte

In letzter Zeit werden häufig Postsendungen, die nach Breslau—Lissa gehören, nach Lissa (Wartheland) geleitet oder umgekehrt. Sie erleiden dadurch erhebliche Verzögerungen. Die Ursache liegt in vielen Fällen in der unvollständigen Angabe des Bestimmungsorts.

Mitwirkung des Staatsanwaltes in bürgerlichen Rechtssachen

Am 15. Juli 1941 erging ein Gesetz der Reichsregierung von sehr großer Tragweite. Danach ist der Staatsanwalt berechtigt, in bürgerlichen Rechtssachen der ordentlichen Gerichte mitzuwirken. Seine Aufgabe ist es, in den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten Belange der Volksgemeinschaft geltend zu machen.

Postnachnahme und Postauftragsdienst mit der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains

Vom 1. August 1941 an nehmen alle Ämter und Amtsstellen in der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains am Postnachnahmedienst und am einfachen Postauftragsdienst (Postaufträge zur Geldeinzahlung) nach innerdeutschen Vorschriften und Gebühren teil.

Unterbrechung des Postanweisungsdienstes nach der Slowakei

Der Postanweisungsdienst nach der Slowakei ist bis auf weiteres vorübergehend eingestellt worden.

Keine ungesetzliche handwerkliche Betätigung

Eine außergewöhnliche Zeit verlangt außergewöhnliche Maßnahmen. Als solche können die vor einiger Zeit vom Reichsstand des deutschen Handwerks im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister erlassenen Erleichterungen für die selbständige Arbeit älterer Handwerker während des Krieges bezeichnet werden.

Handwerker sind knapp. Wenn sich daher ein älterer Handwerker, der sich schon der verdienten Ruhe hingegeben hat, erneut zur Verfügung stellt, um zu seinem Teil eine Notlage mildern zu helfen, so ist das nur zu begrüßen. Außer einem Einsatz als Gefolgschaftsmitglied kann der ältere Handwerker auf Grund einer Ausnahmegenehmigung für die Kriegsdauer wieder in der Handwerksrolle eingetragen werden. Er gilt dann für diese Zeit als vollgültiger selbständiger Handwerker. Wenn er nur geringfügige Reparaturen ausführen will, dann ist von einer Eintragung in die Handwerksrolle abzusehen. Dem Handwerker wird dann durch Bescheid der Handwerkskammer die selbständige Ausübung des Handwerks für die Kriegsdauer gestattet und nur eine listenmäßige Erfassung bei der Innung herbeigeführt. Am zweckmäßigsten wird es aber vor allem dann sein, wenn die Zuteilung von Rohstoffen schwierig ist, daß diese älteren Handwerker, die bereit sind, wieder in den Arbeitsprozeß eingeschaltet zu werden, Arbeiten von einem anderen Handwerksmeister übernehmen.

Die Tatsache, daß die Handwerkerkundschaft auf die Ausführung von Reparaturen, besonders wenn diese nicht sehr dringlich sind, oftmals längere Zeit warten muß, hat auch viele jüngere Handwerker, die sich in einer Arbeitnehmerstellung in der Industrie oder im Handwerk befinden, zu dem Versuch veranlaßt, nun ohne große Voraussetzungen in der Handwerksrolle eingetragen zu werden. Das geht natürlich nicht! Der Große Befähigungsnachweis hat bis heute keine Lockerung erfahren. Es gibt auch Gesellen und Facharbeiter, die glauben, überhaupt schon Anerkennung zu ernten, wenn sie in ihren Freistunden selbständige Arbeiten ausführen, auch wenn sie nicht die Genehmigung hierfür besitzen. Jeder wird wünschen, daß der Bedarf der Bevölkerung an handwerklichen Arbeiten möglichst bald gedeckt wird. Man muß sich aber dagegen wenden, daß in der jetzigen schwierigen Lage, die durch den Mangel an Arbeitskräften hervorgerufen wurde, besonders „Eifrige“ eine gute Gelegenheit sehen, sich „nebenher“ noch etwas zu verdienen. Dies gilt namentlich dann, wenn sie sich dabei vielleicht noch den Anschein geben, als ob sie durch diese Arbeiten in ihrer Freizeit ein großes „Opfer“ für die Allgemeinheit bringen, während sie in Wirklichkeit oft durch die Leistung ausgesprochener Schwarzarbeit Einnahmen aus selbständiger Betätigung der Kontrolle des Staates entziehen und vielleicht durch schlechte Arbeit das Ansehen des Handwerkers schädigen. Der Kunde ist leider immer zu leicht geneigt, etwaige Pfscharbeiten des von ihm beschäftigten Schwarzarbeiters allgemein dem selbständigen Handwerk vorzuwerfen. Wir sind der Auffassung, daß derjenige, der in seinen Freistunden durch Betätigung in seinem eigenen Handwerk noch Geld verdienen will, sich am besten an einen Handwerksmeister wendet, der ihn bei dem Mangel an Arbeitskräften sicherlich gern und gegen angemessenen Verdienst beschäftigen wird.